

Die Aebte des St. Magnusstiftes in Füssen

Von Dr. David Leistle.

(Vgl. Jahrgang 1914, S. 670.)

43. Johannes Fischer 1433—1458.

I.

Abt Johann V.¹ wurde geboren zu Immenstadt im Allgäu, daher auch Allgäuer (Algeer) genannt. Er war zuvor Mönch bei St. Aegidien in Nürnberg, wo er im Jahre 1430 die feierlichen Gelübde abgelegt hatte. Mit Erlaubnis des dortigen Abtes und Konventes trat er in das Kloster Füssen über. Hier gewann er in kurzer Zeit das Vertrauen seiner Mitbrüder in so hohem Grade, daß er schon im Jahre 1433 nach dem Hinscheiden des Abtes Konrad Klammer zum Kloostervorstand gewählt wurde. Die mutmaßliche Ursache für diesen Klosterwechsel wurde schon früher² berührt. Er wird als ein ernster, frommer und gelehrter Mann geschildert.³ Auf der Kirchenversammlung zu Basel, wo im Jahre 1436 die Konstitution Benedikts XII. (die sogenannte Benedictina) aus dem Jahre 1336 über die eifrige Pflege der Studien in den Mönchsorden erneuert wurde,⁴ war auch Abt Johannes anwesend und wirkte mit allem Eifer für die Reform des Benediktinerordens. Wegen seiner Gelehrsamkeit und seines religiösen Eifers wurde er dort im Jahre 1439 zum Präses der Benediktineräbte erwählt.⁵ Ein Erfolg der Bestrebungen für die Reform des Benediktinerordens war der wieder-

¹ Nach dem Füssener Totenbuch hieß er Gschwend (Gswend). Vgl. Baumann II, 407; Lindner, *Monasticon Episcopatus Augustani antiqui*. Kempten, Kösel 1913, S. 72.

² „Studien“ 35. Bd. (1914), S. 666 f.

³ „Joannes V. doctrina et religione valde claruit; nam admirandae fuit abstinenciae, exercitiis spiritualibus et vitae contemplativae totus deditus, ut interdum visus fuerit in mensa lectioni ita intentus, ut oblitus sit ferculorum, ac quasi raptus in extasin videretur.“ Corb. Khamm, *Hierarchia Augustana P. III, regularis*. Augsburg 1719, p. 274. Abt Heinrich Ammann, *Chronicon Fiessense 1607* (im fürstl. Archiv zu Wallerstein), S. 563b f. und Abt Martin Stempfle, *Urbarium 1614—1632* (im fürstl. Archiv daselbst), S. 533 f. berichten dasselbe über ihn.

⁴ M. Ziegelbauer, *Historia rei lit. ord. s. Benedicti I*, 72 f.

⁵ Khamm I. c.; Stempfle, *Urbarium S. 518*: „Propter doctrinam et zelum religionis inter alios nostri ordinis Abbates Praesidens fuit.“ — Ebenso die *Annales Faucenses seu chronicon monasterii ad S. Magnum in Faucibus a fundato monasterio usque ad annum 1666*, 1 Band Manusc., verfaßt von P. Plazidus Keller 1796. I. Teil, S. 145.

holte Beschluß, alle drei Jahre ein General- und Provinzialkapitel abzuhalten. Dieser Beschluß wurde bis zum Jahre 1521 durchgeführt. Auf diesen Kapiteln wurden von den bevollmächtigten Vertretern der einzelnen Klöster Ordensangelegenheiten behandelt und Erläuterungen und Ergänzungen zu den Statuten gegeben.⁶ Nicht bloß von den Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel ging eine Reform des Benediktinerordens aus, sondern auch aus dem Schoße dieses Ordens selbst durch die sogenannte Bursfelder Union. Johann Dederoth führte, unterstützt vom Kloster St. Matthias in Trier, als Abt des Benediktinerklosters zu Bursfeld im Jahre 1434 daselbst eine neue, strenge Observanz ein, welche die Herstellung der alten Ordensdisziplin bezweckte. Er trat auch mit andern Klöstern in Verbindung und suchte asketische und wissenschaftliche Strebsamkeit möglichst zu fördern.⁷

Auch Abt Johann Fischer von Füssen schloß sich mit seinem Konvente der Bursfelder Union an und suchte nach den Intentionen derselben das klösterliche Leben in St. Mang zu gestalten und zu fördern. Nach kurzem, frischem Auflackern begannen jedoch in St. Mang die Bande der Zucht sich wieder in hohem Grade zu lockern und das religiöse Leben zu sinken. Verschiedenes deutet darauf hin, daß Abt Johann selbst in seinem anfänglichen Eifer für Frömmigkeit und Klosterzucht allmählich erkaltete und erlahmte. Da schickte Ulrich, Abt des Klosters Hl. Kreuz in Wiblingen bei Ulm, welcher auf dem Provinzialkapitel der Benediktiner zu Seligenstadt im Bistum Mainz als Präses der Kongregation gewählt worden war, im Oktober 1454 den Abt Heinrich von Blaubeuren und den Mönch Johann von St. Aegidien zu Nürnberg, letzteren als Stellvertreter des Abtes Heinrich (Schmidlin) von Donauwörth, nach Füssen, um das Kloster zu visitieren, dasselbe zu möglichster Befolgung der Ordensregel zurückzuführen und ihm überhaupt wieder neues, frisches Leben einzuhauchen.

In dem diesbezüglichen Visitationsrezeß vom 19. Oktober 1454, der ein wenig erfreuliches Bild von den Zuständen in St. Mang bietet, finden sich Bestimmungen über

⁶ Ammann S. 545; Stempfle, *Urbarium* S. 518: „In hoc Concilio (Basiliensi) multi Abbates zelosi nostri ordinis comparuerunt rogantes, ut ordo noster restituere-tur ad debitam reformationem secundum regulam S. Benedicti. Et sic reformatus est ordo, et confirmatus privilegiis Apostolicis et Imperialibus. Ex tunc denuo coeperunt haberi omni triennio capitula generalia et provincialia usque ad annum 1521, ubi Lutherus haec disturbavit In quibus capitulis secundum regulam et ad regulam dati sunt recessus statutorum, quae postea in Monasteriis practicata sunt.“

⁷ Vgl. J. Evelt, *Anfänge der Bursfelder Benediktinerkongregation*. Münster 1865; *Tübinger theol. Quartalschrift* 1862, S. 84 ff. Ganz bes. Joh. Linneborn in dieser Zeitschrift 1899–1901 in mehreren Artikeln, und Derselbe, *Die Bursfelder Kongregation während der ersten 100 Jahre ihres Bestehens*, in „*Deutsche Geschichtsblätter*“ Gotha 1912, S. 3 ff.

das Chorgebet, über die Verwaltung des Beichtvateramtes, über Meßstipendien, Stolgebühren, Geschenke, Ankauf von Kleidern und Lebensmitteln durch Mönche für ihren eigenen Bedarf, über die Beschaffenheit der Mönchsgewandung, Einrichtung der Mönchszellen, Stillschweigen, Genuß von Fleischspeisen, über Trinkgelage, Uebung der Gastfreundschaft, Zurechtweisung und Bestrafung der Konventualen, Ausgänge u. dgl.⁸ Es seien hier einige Punkte ausgeführt:

1. Zunächst wurde fleißige Teilnahme am Chorgebete eingeschärft. Dieselbe ließ sehr zu wünschen übrig. Manche Mönche beschäftigten sich lieber mit anderen Dingen als mit dem Beten und erschienen oft gar nicht beim Chorgebete, andere vernachlässigten dasselbe aus reiner Gleichgültigkeit und Ueberdruß am Beten. Beim Chorgebete sollte sodann auf den Charakter des Festes Rücksicht genommen werden; daher wurde bestimmt, welche Horen an den einzelnen Tagen je nach dem Festcharakter nur rezitiert, welche feierlich und welche weniger feierlich gesungen werden sollen.

2. Hinsichtlich der Verwaltung des Beichtvateramtes sahen sich die Visitatoren zu der Anordnung veranlaßt, daß die von dem Abte für die Mitglieder des Klosters aufgestellten Beichtväter ihres Amtes fleißig walten sollen. Namentlich wurde eingeschärft, darauf zu achten, daß die Ordenspriester vor der Zelebration der hl. Messe Gelegenheit zur Ablegung der Beicht hätten. Den jüngeren Mönchen, die noch nicht Priester waren und ihren eigenen Beichtvater hatten, wurde aufgetragen, jede Woche zu beichten und am Anfang eines jeden Monats zu kommunizieren.

3. Bezüglich der eingehenden Meßstipendien wurde verordnet, daß dieselben an die gemeinschaftliche Klosterkasse abzuliefern seien; falls ein Ordenspriester Stipendien behalten und für sich verwenden würde, soll er als Dieb und Sacrilegus bestraft werden. Nicht einmal dem Prälaten sollte es gestattet sein, die Erlaubnis zu erteilen, daß ein Mönch Stipendien zurückbehalte, um sich etwas anzuschaffen. Im Falle des Zuwiderhandelns soll der Abt der nämlichen Strafe verfallen, wie der betreffende Mönch. Um jedem Mißbrauch mit Meßstipendien vorzubeugen, wurde der Kustos angewiesen, jedem zelebrierenden Ordenspriester genau die Intention anzugeben, nach welcher er die hl. Messe zu lesen habe, ob er nämlich für Verstorbene zu zelebrieren, ob er einen Jahrtagsgottesdienst abzuhalten habe und so fort. Das Stipendium hiefür bekam er aber nicht in die Hand. Auch die Stolgebühren für Spendung der letzten

⁸ Abschrift des Visitationsrezesses bei Ammann, Chronicon S. 553. Vgl. auch Stempfle, Urbarium S. 531 und Annales Faucenses I, 155.

Oelung und andere geistliche Verrichtungen mußten in die gemeinsame Kasse abgeführt werden. — Desgleichen durfte auch der vom Abt bestellte Vikar von Weißensee (ein Klostergeistlicher von St. Magnus) weder die Meßstipendien noch sonstige Einnahmen für sich behalten.

4. Zur besseren Einhaltung des Armutgelübes sollte kein Mönch sich Gewinn verschaffen durch Abschreiben von Büchern für Nichtklosterangehörige, durch Einbinden derselben oder andere Arbeiten. Selbst Geschenke von Freunden sollte der einzelne nicht für sich behalten, sondern dieselben sollten zur Verwendung für die ganze Klostergemeinde hergegeben werden (in commune redigantur).

5. Auf's strengste wurde von den Visitatoren verboten, daß ein Ordensmitglied eigenmächtig sich irgend etwas anschaffe oder kaufen lasse, wie Kleider, Wein, Speisen oder etwas ähnliches; jeder soll das Notwendige auf Kosten des Klosters vom Abt erhalten. Daher wurde derselbe beauftragt, seinen Untergebenen „in victu et vestitu“ das Nötige zu reichen, so daß keiner einen Grund zur Klage habe oder gar Mangel leiden müsse. Zu diesem Zwecke hatte der Abt einen Vestiarius aufzustellen, dem die Obsorge für die Kleider der Mönche oblag.

6. Die Mönchsgewandung soll für alle gleich sein. Im einzelnen wurden über die Beschaffenheit derselben, sowie über die Ausstattung der Mönchszellen eingehende Vorschriften erlassen. Aus denselben ist zu ersehen, daß die Mönchskleidung mitunter sehr weltliche Zugaben hatte. So mußte sogar das Tragen von Hüten mit Pfauenfedern untersagt werden. Die Zellen schmückten schöne und kostbare Bilder, und manche Zelle glich mehr einer Waffenburg als einer Mönchsbehausung; es befanden sich in denselben „instrumenta et arma laesioni apta“. Der Abt erhielt den gemessenen Auftrag, innerhalb acht Tagen die Zellen von derlei für Ordensmänner höchst unschicklichen und überflüssigen Dingen säubern und dieselben an einem geeigneten Orte durch den Vestiarius aufbewahren zu lassen.

7. Eine weitere Verordnung betraf das Verhalten der Mönche im Refektorium beim Einnehmen der Mahlzeit. Sie sollen während der Essenszeit Stillschweigen beobachten und mit den vorgesetzten Speisen sich begnügen (annonam ministratam cum silentio sumant, sine murmure). Die Störung des Stillschweigens soll unnachsichtlich geahndet werden. Der Genuß von Fleischspeisen soll zufolge der Regel des hl. Benedikt nur den Kranken gestattet sein.

8. Ein grober und für das monastische Leben äußerst gefährlicher und verderblicher Mißbrauch hatte in St. Mang eingerissen. Zu zwei und drei setzten sich Mönche nach dem Kom-

pletorium in Winkeln zusammen und pokulierten — oft bis zum Uebermaß. Darum wurde der Genuß von Speisen und Getränken außer der Mahlzeit ohne Vorwissen des Priors aufs strengste untersagt; nur mit seiner Erlaubnis sollte hie und da, namentlich zur Sommerszeit, dem einen und anderen auf seine Bitten (*humiliter petenti*) ein *Haustus* gewährt werden, aber nur einmal im Tage, „*ita quod in omnibus submoveatur crapulae fomentum, quia nihil sic christiano homini contrarium videtur*“.

9. Die *Gastfreundschaft* soll nach der Regel des hl. Benedikt geübt werden. Auswärtige Mönche sollen nur dann vom Kloster gastlich aufgenommen werden, wenn sie sich durch Empfehlungsschreiben ihres Klostersvorstandes ausweisen könnten.

10. *Zurechtweisungen* der Konventualen sollen nicht im Chore, sondern an einem eigens hiefür bestimmten Orte, und auch nicht an Sonn- und Festtagen stattfinden. Die Mönche sollen sich beim täglichen Kapitel „*pro suis excessibus et negligentis*“ anklagen „*in matta veniam petentes*“; im Unterlassungsfalle erwartete sie eine ärgere Strafe. Dem Abt wurde ans Herz gelegt, darauf zu achten, daß die Brüder unter sich und mit ihm in Eintracht zusammenleben, „*et vepres et spinæ tentationum et passionum evellantur*“. Diejenigen, welche

11. *Unfrieden stiften* oder *moralischer Ausschreitungen* sich schuldig machen,⁹ sollten strenge zurechtgewiesen werden und im Wiederholungsfalle Suspension und nach Umständen, wenn der Abt so verfügt, selbst Einkerkierung zu gewärtigen haben; Ausstoßung aus dem Kloster sollte jedoch nicht stattfinden; auch soll der Abt zur Strafvollstreckung nicht die Hilfe der weltlichen Macht anrufen, außer wenn sich dies nach dem *capitulariter et regulariter* gefaßten Beschlusse des Konventes als notwendig erweise.

12. Unter Strafe wurde auch verboten, daß sich ein Mönch mit seinen Klagen an einen Weltgeistlichen oder Laien wende; ein jeder soll seine Angelegenheit dem Kapitel zur Beurteilung vorlegen. — Der Abt wurde angewiesen, die Strafgewalt in väterlicher, herzwinnender und wirksamer Weise (*paterne, affectuose, efficaciter*) auszuüben und besonders durch Belehrung und Beispiel auf seine Untergebenen einzuwirken.

13. An jene Mönche, welche sich zum Aergernis aus dem Kloster entfernt hatten und hinsichtlich ihrer Besserung großes Mißtrauen erregten, erging vom Abt im Einvernehmen mit dem Bischof der Befehl, sich in andere Klöster (*loca regularia*) zurückzuziehen und innerhalb einer bestimmten Zeit unter der Strafe

⁹ . . . *rixas et suspiciones excitantes et praesertim eos, qui in congregatione, in refectorio, capitulo aut in choro murmuraciones excitant, et qui cum mulieribus nimis familiariter colloquantur* . . .

des Verlustes aller Rechte in ihrem Kloster in den Konvent (gremium) zurückzukehren. — Für den Ausgang in die Stadt wurde die Einholung der speziellen Erlaubnis des Abtes vorgeschrieben; wer ohne diese Erlaubnis und ohne gewichtigen Grund einen Ausgang in die Stadt machte, sollte einer strengen Strafe verfallen.

14. Schließlich wurde der Abt aufgefordert, die im Visitationsrezesse aufgeführten Punkte auszuführen und auf der genauen Befolgung derselben zu bestehen; er wurde auch beauftragt, dem Präses der Ordensprovinz und den Visitatoren Mitteilung zu machen, falls Mönche diesen Verordnungen sich nicht fügen und dieselben nicht einhalten sollten. Damit der Inhalt des Visitationsrezesses nicht in Vergessenheit gerate, mußte derselbe viermal im Jahre dem versammelten Konvente vorgelesen, erklärt und eingeschärft werden.

Diese Visitation führte in mancher Hinsicht eine Wendung zum Besseren herbei, wie wir aus einer Äußerung des Abtes Heinrich Ammann schließen dürfen. Dieselbe lautet: „Hic notandum, in hac Reformatione valde multa pulchra introducta esse, quae vitae Monasticae tum utilia, tum necessaria et decora sunt“. Aber eine nachhaltige Besserung scheint nicht eingetreten zu sein. Wie schon erwähnt, ließ Abt Johann am Ende seiner Regierung in seinem ersten Eifer bedeutend nach, wozu die vielen Widerwärtigkeiten, die er auszustehen hatte, beigetragen haben mögen; aber auch außerdem muß er in mancher Beziehung Anlaß zu Bedenken und Klagen gegeben haben, da ihm schon vor der im Jahre 1454 stattgehabten Klostervisitation vom Bischof Petrus ein Koadjutor zur Mitadministration zur Seite gestellt worden war.¹⁰ Dazu kamen auch noch Zwistigkeiten mit dem Konvente, in dem, wie schon der Visitationsrezeß ersehen läßt, manche aufrührerische Elemente sich befanden, die der Autorität Widerstand entgegensetzten und eigenmächtig das Kloster verließen. Es machten sich in St. Mang auch Bestrebungen geltend, das Kloster vom Bischof unabhängig zu machen und es unter den Schutz des Herzogs Siegmund von Oesterreich und Tirol zu stellen. Darin wurden die unbotmäßigen Mönche auch von einigen Laien und Rittern der Nachbarschaft unterstützt. Bischof Petrus sah sich nun im Jahre 1456 gezwungen, gegen fünf Mönche, welche sich solchen Bestrebungen hingegeben hatten, einzuschreiten, sie verhaften und nach Dillingen zur Verantwortung abführen zu lassen.¹¹

¹⁰ „... in fine praelaturae suae multum a primo fervore remisit (ob multas vexationes, quas passus est) adjunctusque est ei coadjutor.“ Ammann S. 563b f.; Stempfle S. 533 f.

¹¹ Bischöfl. Archiv. Vgl. Steichele IV, 394; Baumann II, 407; Feistle, Materialien zur Geschichte der Stadt Füssen. Füssen 1861, S. 16.

Im Zusammenhange mit diesen Vorkommnissen im Kloster zu Füssen steht wohl die unter dem 9. November 1456 von Papst Kalixtus III. dem Kardinal und Bischof Petrus von Augsburg erteilte Vollmacht, alle Klöster seines Bistums nach Gutbefinden zu visitieren, nach Bedürfnis Vorstände abzusetzen und dafür taugliche Subjekte zu bestimmen. Insbesondere wurde der Auftrag erteilt, die Benediktinerklöster in Ottobeuren und Füssen einer Visitation zu unterziehen und zu reformieren.¹²

Abt Johann suchte mit den Klöstern seines Ordens freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Zu diesem Zwecke sollte auch der Umstand dienen, daß er mit solchen in Verbrüderung trat, so im Jahre 1437 mit Reichenbach (in der Diözese Regensburg) und im Jahre 1438 mit St. Aegidien in Nürnberg.¹³

Abt Johann war auch besorgt für Mehrung der Klosterbibliothek. Da vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Anlegung einer wissenschaftlichen Ansprüche einigermaßen genügenden Bibliothek eine sehr schwierige und kostspielige Sache war und das Kloster St. Mang, welches nicht in günstigen Vermögensverhältnissen sich befand, nur über wenige Mittel zur Beschaffung von Büchern zu verfügen hatte, so war es auf Schenkungen und auf das Abschreiben von Büchern angewiesen. Abt Johann ließ durch den Donauwörther Mönch Konrad Deberlitz († 1451), der wegen seiner Schreibkunst weithin berühmt war, mehrere Bücher abschreiben. Aus Dankbarkeit für die dem Kloster geleisteten Dienste wurde lange Zeit für Deberlitz in St. Mang ein Jahrtag abgehalten.¹⁴ Das Kloster besaß aber auch selbst Kräfte, die im Skriptorium gut verwendbar waren. So schrieb für die Bibliothek des Klosters Fr. Kaspar Küssel 1449 „*Consuetudines ordinis S. Benedicti*“;¹⁵ Fr. Gallus Rem „*Tractatus divinae sapientiae*“¹⁶ und Fr. Johannes Maler 1453 ein *Breviarium*¹⁷ und 1455 das Werk des hl. Augustin „*De civitate Dei*“.¹⁸

Es arbeiteten auch Laien und dem Kloster befreundete Geistliche für die Klosterbibliothek. So schrieb der Regularkanoniker Witstat 1434 eine „*Expositio super pater noster*“ und einen „*Tractatus de contemptu mundi*“.¹⁹ Von einem Conradus

¹² Plazidus Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, III, 13 f.

¹³ Ammann S. 323; Stempfle S. 516. Vgl. Leistle in „Studien“ N. F. 1. Jahrg. (1911), S. 510.

¹⁴ Baumann II, 407, 702.

¹⁵ Kod. Maiing. II. 1. 4^o Nr. 23.

¹⁶ Kod. Maiing. II. 1. 4^o Nr. 26.

¹⁷ Kod. Maiing. II. 1. 8^o Nr. 9.

¹⁸ Kod. Maiing. II. 1. 4^o Nr. 24.

¹⁹ Kod. Maiing. II. 1. 4^o Nr. 13.

de curia Regnytz stammt eine Abschrift von „Albertus Magnus de veris virtutibus“.²⁰ Thomas Dillinger, kaiserl. Notar, Stadtschreiber zu Füssen und Kommissär des bischöfl. Hofes zu Augsburg, vollendete am 1. Dezember 1455 für die Klosterbibliothek das Werk des hl. Augustin „Libri quatuor de doctrina christiana“.²¹ Außerdem fertigte er noch mehrere Abschriften für das Stift.²² Ungefähr um das Jahr 1450 verfaßte nach Angabe des Stiftsbibliothekars Magnus Steger (1628) ein Mitglied des Stiftes ein größeres lateinisches Gedicht, „Conflictus spiritus et corporis“ betitelt; es ist dies ein, wenn auch nur notdürftiger, Beweis dafür, daß im St. Magnusstifte zu einer Zeit, wo daseibst ein wissenschaftlicher Tätigkeit keineswegs günstiger Geist herrschte, doch nicht jedes höhere Streben erloschen war.²³

Nachdem Abt Johann durch eine Reihe von mehr als 25 Jahren sich viele Verdienste um sein Kloster erworben hatte, bewogen ihn die oben erwähnten leidigen Vorkommnisse in seinem Konvente, namentlich aber die auffallende Lockerung der Zucht und der fortschreitende Niedergang des klösterlichen Geistes im Jahre 1458 mit oberhirtlicher Genehmigung seine abteiliche Würde niederzulegen, um den Rest seiner Tage in Ruhe und Frieden als einfacher Ordensmann verleben zu können. Er starb zu St. Mang am 30. März 1460, nachdem er noch durch Wort und Beispiel für die Wiederbelebung des monastischen Lebens eifrig gewirkt hatte.²⁴

II.

Ueber die Geschäftsführung des Abtes Johannes Fischer, und zwar in wirtschaftlicher Hinsicht, läßt sich im allgemeinen sagen, daß er nach Kräften bemüht war, den herabgekommenen Besitzstand des Klosters zu heben und zu mehren. Allerdings wurde seinen redlichen Bemühungen um das Zeitliche nicht immer der beabsichtigte Erfolg zuteil.

Im einzelnen mögen in Bezug auf Bauten, Besitzangelegenheiten, Rechte und Pflichten des Stiftes, sowie über andere wichtige Geschehnisse während seiner Regierungszeit folgende Regesten, manche in erweiterter Form, einigen erwünschten Aufschluß bieten:

²⁰ Kod. Maiing. II, 1, 4^o Nr. 55.

²¹ Kod. Maiing. Nr. 166.

²² Zeichen des Thomas Dillinger, 20. Juni 1491 von demselben in das sog. göttliche Recht von Pfronten eingezeichnet, bei Baumann II, 309.

²³ Leistle, Wissenschaftliche und künstlerische Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen. Brünn 1895, S. 385 f. (Separatabdruck aus: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden, Jahrg. XVI–XIX).

²⁴ Necrologium Faucense; Annales Fauc, I, 160.

1435: Das St. Magnusstift erwarb von Kunz Voglegger (Vogelegger) einen Hof zu Hohenfurch, unweit Schongau, cum omnibus pertinentiis um 5 Gulden und 15 Kreuzer, wobei der Verkäufer die Bedingung stellte, daß man ihn sein Leben lang auf diesem Hofe lasse, so daß er nicht gezwungen sei, anderswo sein Unterkommen zu suchen. Nach seinem Tode aber soll derselbe ganz frei an das Kloster heimfallen.²⁵

1436: Abt Johann verkaufte den Großzehnt im ganzen Lechtale auf Widerruf.²⁶

— „In den Phingstveyeren“ gab er um 17 rhein. Gulden des Klosters eigene Bäuerin und all ihre Kinder dem Hans Tessinger.²⁷

1437: Abt Johann führte einen neuen Abteibau auf.²⁸

1437, 13. Juni: Bischof Petrus inkorporiert dem Kloster Füssen die Pfarrkirche St. Nikolaus in Lengenfeld, deren Patronatsrecht dem Kloster zustand, unter Vorbehalt der Kongrua für einen ständigen Vikar und bestätigte diese Inkorporation durch Urkunde vom 18. Juli 1465.²⁹

1437, 21. Dezember: Das Kloster Füssen verließ an Anna Mayr, weiland eheliche Wirtin des Konrad Mayr, den Meierhof auf der Platten zu Plärs, Pfarrei Algund in Tirol, mit allen Rechten, Ansprachen und Zugehörungen unter der Bedingung, 18 Yren Wein im voraus zu liefern, den halben Wein und 30 Kreuzer Meraner Münze jährlich zu zinsen, die Hofgüter nach dem Landrecht der Grafschaft zu Tirol in gutem Bau zu halten, sowie auch den Dienern und Knechten des Klosters, bis der Wein „gewimmet und getorkelt“ wird, Kost und Trank zu reichen und deren Pferde mit Heu und Futter zu versorgen.³⁰

1438, 24. Oktober: Mang Styffal von Weißensee, welcher unter Abt Johann „umb wol verschulter sach“ in das Gefängnis gesetzt worden war, schwur Urfehde.³¹

1439: Das Kloster Füssen kaufte von Hans Klammer, Bürger zu Ulm, drei Güter in der Pfarrei Weißensee, nämlich einen Hof im „Thal“ und zwei Höfe in „Teisch“ (Teusch), samt 18 Leib-eigenen; alles unvogtbar und undienstbar.³²

1439: Zwischen den Bürgern zu Füssen und dem Abte, der stets die Gerechtsame des Klosters mit Mut und Kraft wahrte,

²⁵ Ammann S. 543b; Stempfle S. 516; Annal. Fauc. I, 143.

²⁶ Ammann S. 544.

²⁷ Regesta Monum. Boic. 13, 376.

²⁸ Ammann S. 544; Stempfle S. 516.

²⁹ Ammann S. 544; Schröder 6, 501; Steichele IV, 395. Vgl. „Studien“ N. F. Jahrg. 4 (1914), S. 661.

³⁰ Urkunde im Klosterarchiv (Lade 109, A. 8, jetzt III, 211 mit gut erhaltenen Siegeln des Abtes und Konventes.

³¹ Urkunde im Klosterarchiv (Lade 99, O. 2).

³² Ammann S. 544b; Stempfle S. 517; Breviarium Archiv. Fauc. IV, 863.

war ein Streit entstanden wegen einer Wiesmahd von 24 Tagwerk am Birkenbichel, die ein Erblehen des Klosters war. Als diese die Bürger zu einer Viehweide machen wollten, legte der Abt dagegen Verwahrung beim Bischof ein und erzielte einen für das Kloster günstigen Entscheid. Die Füssener wurden angewiesen, von ihrem Vorhaben abzustehen.³³

1440: Auch gegen Peter von Hohenegg hatte der Abt für die Rechte des Klosters einzutreten. Als derselbe dem Gottes Hause St. Mang Trieb und Tratt im Vilser Berg antritt, erwirkte der Abt einen Rechtspruch gegen ihn. Eine Kundschaft von 6 Zeugen, aufgenommen und gefertigt durch Hans Schneider (Schnyder), Stadtammann zu Kempten, sprach im Jahre 1440 dem Kloster Trieb und Tratt im Vilser Berg „bis zur hangenden Wand und von daroben aufm Berg bis ans Thal, die Krümme genannt“, zu.³⁴

1440, 4. März: In neue Verwicklungen mit den Herren von Hohenegg zu Vilsegg geriet Abt Johann, als diese die Gerichtsbarkeit in der Musau, unweit Binswang im Dekanate Breitenwang, dem St. Magnuskloster absprechen wollten. Dagegen wurde durch geschworene Kundschaft (12 Geschworene) bei öffentlichem Gerichtsverfahren auf dem Rathause zu Füssen am 4. März 1440 erhärtet, daß „die Leüth, welche auf Sanct Mangen gueth zue Muesau sitzen“, nicht an Vils (an die Herren von Hohenegg) gerichtbar sind, sondern „in das gericht in das Clossster zu Füessen under die Linden“ gehören.³⁵ An demselben Tage wurde bestimmt, daß überhaupt die Untertanen des St. Magnusstiftes bei öffentlichem Gerichte innerhalb des Klosters bei der Linde unter Beziehung von 12 Geschworenen abgeurteilt werden sollten, die Untertanen des Bischofs dagegen bei offenem Gerichte auf dem Rathause zu Füssen.³⁶ — Ferner wurde am selben Tage nach eidlicher Kundschaft auf dem Rathause zu Füssen gerichtlich ausgesprochen, daß das St. Magnusstift nebst Faulenbach das Weide-, Mahd- und Holzrecht am Vilser Berg bis „zur Khrimme“ (Krümme, das Tal am Vilser Berg) und am Lech bis zu dem „hangenden Stein“, auch „hangende Wand“ genannt, besitze. Bei offenem Gerichte auf dem Rathause zu Füssen sind gesessen: Heinrich Bockh (statt des Pflegers Hans Schott), Ulrich Enderes, Weinhart Bockach, Heinrich Sarlin, Kunz Spaiser, Hans Herbst, Ulrich Findt u. a.³⁷

1440, 10. März: Auch in der Reichsvogtei Aitrang

³³ Ammann S. 545; Stempfle S. 517.

³⁴ Ammann S. 546b; Stempfle S. 518 u. 519; Breviarium Archiv. Fauc. II, 35.

³⁵ Kopie der Urkunde bei Ammann S. 471 ff. und Stempfle S. 519. Vgl. Vertragsbuch S. 25; Privilegia fol. 219b.

³⁶ Urkunde (Vertragsbuch S. 462).

³⁷ Urkunde (Vertragsbuch S. 462).

hatte der Abt die Rechte seines Klosters zu verfechten. Am 10. März 1440 beurkundete Hans Schneider, Stadtmann zu Kempten, in Sachen des Abtes Johann gegen den Vogtherrn von Freiberg, kraft Aussage beeidigter Zeugen bei öffentlichem Gerichte auf dem Rathause, daß alle Gerichte und Strafen in der Reichsvogtei Aitrang „außer der 4 freffel“ (d. i. der vier hohen Fälle: Mord, Diebstahl, Notzucht und Brandstiftung) dem Abte von Füssen zugehören, der Vogt habe nur die Vogtsteuer zu fordern und Geldstrafen sollten zwischen Vogtherr und Kloster geteilt werden.³⁸

1440: Auch in der Vogtei von Sulzschneid waren zwischen dem Kloster St. Mang und den Vogtherren Zwistigkeiten über die beiderseitigen Rechte entstanden. Vogtherren waren damals die Hohenegger.³⁹ Zur Beilegung derselben ließ Abt Johann vor Gericht eine geschworene Kundschaft einziehen, welche lautete, daß die Untertanen in der Herrschaft Sulzschneid, so St. Mangen Erbgüter besitzen, dem Kloster mit Leib und Gut

³⁸ Aitrang und Geisenried gehörten seit alter Zeit zur Grundherrschaft des Klosters St. Mang in Füssen. Wie die übrigen Güter des Klosters standen auch Aitrang und Geisenried im 12. Jahrhundert unter der Vogtei der Welfen. Von Herzog Welf VI. vererbte sich die Vogtei an die Staufer. Unter Friedrich II. wurde durch Sonderverpfändung der vogteilichen Befugnisse über den Klosterbesitz zu Aitrang und Geisenried eine eigene Reichsvogtei Aitrang gebildet. Der erste Reichsvogt von Aitrang war Graf Ulrich von Ulten in Tirol. (Vgl. Studien 1912, S. 623). Nach dem Tode des Grafen im Jahre 1253 verpfändete König Konrad IV. die Vogtei an Bartholomäus von Waal. Nach dem Tode des Königs stellten sich die Klosteruntertanen der genannten Orte unter den Schutz Volkmars von Kemnat. (Ebendort 1912, S. 625 f.). Im Jahre 1314 hatte Ritter Ulrich von Sax die Reichsvogtei inne. Zu Ende des Jahres 1322 versetzte sie König Ludwig dem Ritter Heinrich von Schwarzenberg und verpfändete sie nach dessen Tod im Jahre 1335 an Peter von Hohenegg, der damals Stadt- und Landvogt zu Augsburg war. Als die Söhne Peters 1361 ihre Güter teilten, fiel die Reichsvogtei an Bertold von Hohenegg, von dem sie sich um das Jahr 1400 durch seine Tochter Anna an deren Gemahl Friedrich von Freiberg vererbte. Bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus hatten Friedrich und seine Söhne Heinrich, Peter und Friedrich die Vogtei inne, darnach folgten um 1460 als Pfandinhaber Siegmund von Freiberg († 1507), ein Sohn Peters, und dessen Vettern Peter und Georg von Freiberg. Am 2. Oktober 1515 löste Kaiser Maximilian die Vogtei um 1714 fl. (nach anderer Angabe um 1734 fl. 17 kr. 1 Pfg.) von den Brüdern Peter, Kaspar und Friedrich von Freiberg an sich und verpfändete sie um die gleiche Summe sofort wieder an Kaspar und Friedrich allein. Noch vor Ablauf von 2 Jahren gewährte der Kaiser seinem treuen Diener und Waffengefährten Konrad Fuchs von Ebenhofen die Vorhand auf diese Pfandschaft, und die beiden Brüder von Freiberg überließen ihm dieselbe um die oben genannte Summe. Kaiser Karl V. verlieh sodann die Vogtei dem Konrad Fuchs im Jahre 1522 zu Erb- und Pfandlehen. Schon am 8. Februar 1524 veräußerte Fuchs mit Einwilligung des Kaisers die Vogtei um 3500 rhein. Goldgulden an das Stift Kempten. Bei dieser Gelegenheit erklärten indes die freiwilligen Untertanen durch einen öffentlichen Notar, daß sie dem Stifte Kempten nur dann huldigen werden, wenn man sie bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten belasse und ihnen keine neuen Lasten aufbürde. Fortan verblieben die mit dem Amte eines Reichsvogtes verbundenen Gerechtsame über den Besitz des Klosters St. Mang in dieser Gegend, wenn auch nicht unangefochten, bis zur Säkularisation bei Kempten. Vgl. Schröder 7, 1–6; Breviarium Archivi Fauc. IV, 109.

³⁹ „Wann und wie die Hohenegger in den Besitz von Sulzschneid gelangten, steht nicht fest; nach einer unverbürgten Nachricht hätte Peter von Hohenegg im Jahre 1318 die Vogtei von Sulzschneid erworben.“ Schröder 7, 482.

„todtfällig“ seien, die Güter seien Erbgüter und denen von Hohenegg nicht mehr schuldig als alle Jahr eine geringe Steuer und ein Fastnachtshuhn zum Vogtpfennig.⁴⁰

1440, 21. Juni: Die Einwohner der nach Ruderatshofen eingepfarrten Filiale Huttenwang hatten infolge dieses Pfarrverbandes unter manchen Unzuträglichkeiten zu leiden. So hatten sie nach ihrer Mutterkirche Ruderatshofen einen oft ungangbaren Weg von gut eineinhalb Stunden zurückzulegen und mehr als das Doppelte so weit zu gehen als nach der bequem erreichbaren Pfarrkirche zu Aitrang, an der sie auf dem Wege nach Ruderatshofen vorübergehen mußten. Es lag hier ein Versäumnis des Zehntherrn von Huttenwang, des Klosters St. Mang, vor, das bei der Mehrung der Bevölkerung und der zunehmenden Kultur des Bodens aus dem wachsenden Zehnterträgnis den Grundstock für die Dotation einer Seelsorgestelle hätte ausscheiden sollen. Schon vor Mitte des 15. Jahrhunderts wollten die Filialisten unter Hinweis auf das Anwachsen der Gemeinde in hominibus, culturis et bonis temporalibus von der Mutterkirche getrennt werden und stellten den Antrag auf Errichtung einer eigenen Pfarrei in Huttenwang. Für diese Forderung machten sie besonders geltend, daß die weite Entfernung von der Mutterkirche und die Ungangbarkeit der Wege dahin, welche zur Winterzeit oft überschwemmt seien, den Besuch des Gottesdienstes sehr beschwerlich machen. Es komme sogar vor, daß Erwachsene ohne Empfang der hl. Eucharistie und letzten Oelung und Kinder ohne Taufe sterben. Mit Rücksicht auf uralte Rechtsverhältnisse, da nämlich Huttenwang seit unvordenklicher Zeit Filiale von Ruderatshofen sei, und weil die Pfarrpründe Ruderatshofen der Einkünfte von Huttenwang nicht entbehren könne, ging Abt Johann nicht darauf ein. Durch Vermittlung des bischöflichen Generalvikars und Offizials Jodokus Klammer kam am 21. Juni 1440 ein gütliches Uebereinkommen dahin zustande, daß die Filialkirche Huttenwang auch forthin zur Mutterkirche Ruderatshofen gehören soll und die Filialisten sich mit Gottesdienst und Sakramentsempfang an die Matrix zu halten haben, daß jedoch der Pfarrer von Aitrang gegen eine angemessene, vom Kloster zu leistende Entschädigung alle vierzehn Tage in Huttenwang zelebrieren und jederzeit in Notfällen ohne Widerrede auf Ersuchen dort die Sakramente spenden soll.⁴¹

1441, 2. Februar: Nach dem im Jahre 1426 erklärten Willen des Abtes Iban von Rotenstein sollte zu seinem, seiner Eltern,

⁴⁰ Stempfle S. 520 f.

⁴¹ Urkunde in Privileg. fol. 101; Vertragsbuch S. 32. Eine Abschrift der Urkunde bei Ammann S. 475 ff. Vgl. Stempfle S. 519 f.; Schröder 7, 198 f. Ueber die weitere Pfarrgeschichte Huttenwangs s. Schröder 7, 199 ff.

Verwandten und aller verstorbenen Gläubigen Seelenheil täglich eine Messe auf dem St. Anna-Altar gelesen und alljährlich vor oder nach St. Annatag nach vorausgegangener gesungener Vigil und Verkündigung ein feierliches Seelamt gehalten werden. Gerwig von Rotenstein, der Bruder des verstorbenen Abtes Iban, bezahlte hiezu an das Kloster „800 gerechte Rinische Guldin“. Für treue Erfüllung dieser Verfügung verbürgte sich Abt Johann mit seinem Konvente am 2. Februar 1441 unter Genehmigung des Bischofs Petrus von Augsburg.⁴²

1441, 4. Februar: Die Freiberg gaben dem Abt Johann bald wieder Anlaß zu gerichtlicher Beschwerde. Es hatten nämlich die Ritter Heinrich und Peter von Freiberg zum Eisenberg in der Reichsvogtei Aitrang als Vogtherren in betreff der Gerichtsbarkeit und der Jagddienste sich Uebergriffe erlaubt, und Friedrich von Freiberg zum Hohenfreiberg hatte den Zins von einem Hofe zu Kremos, Pfarrei Oberostendorf, an das Kloster zu Füssen nicht entrichtet. Am 4. Februar 1441 erhielt der Abt in seiner Aussage und Forderung wegen des Zinses Recht. Freiberg wurde als schuldig erkannt, den Fallzins zu erlegen, der Abt sollte aber nicht befugt sein, das Gut als verfallen an sich zu ziehen.⁴³

1441, 24. Februar: In betreff der Gerichtsbarkeit und Jagddienste in der Reichsvogtei Aitrang kam unterm 24. Februar 1441 zwischen Abt Johann und den Rittern Heinrich, Peter und Friedrich von Freiberg folgender Vergleich zustande:

1. Beide Teile, das Kloster St. Mang und die Freiberg als Inhaber der Reichsvogtei, sollen einen geschworenen Amtmann und Richter setzen, welcher über alle hohen und niedern Gerichtsfälle zu urteilen und zu strafen hat, wobei die eine Hälfte der Strafsumme dem Kloster und die andere dem Reichsvogte zufällt.

2. Kein Teil soll ohne den andern die Untertanen strafen; letzteres hat nur durch den Amtmann zu geschehen.

3. Nötigenfalls hat jeder Teil dem Amtmann einen Beistand an die Seite zu geben.

4. Die Untertanen der Vogtei sollen von den Jagddiensten frei sein, dafür aber jährlich 33 Pfund Heller bezahlen.⁴⁴

1441, 4. Februar: Gegen die Hohenegg hatte der Abt neuerdings Beschwerde zu führen, da Ritter Peter von Hohenegg zu Vilsegg nebst seinen Söhnen Walther und Rudolf an den Orten Musau, Faulenbach, Benken, Teisch, Sulzschneid, Riedern, Fexen,

⁴² Urkunde im fürstbischöfl. Archiv und im Stadtarchiv zu Füssen, Nr. 99e.

⁴³ Urkunde in Privileg. monast. fol. 107. Vgl. Ammann S. 483 ff.

⁴⁴ Urkunde (Vertragsbuch S. 57). Vgl. Ammann S. 487 ff.; Breviarium Archiv. Fauc. III, 12; IV, 273.

Geislatsried (Gyhlachzriedt) und Hohenfurch sich eigenmächtige Handlungen erlaubte. Der Abt wurde am 4. Februar 1441 durch ein Schiedsgericht in seinen Rechten und Ansprüchen geschützt und mit Peter von Hohenegg eine Ausgleichung angebahnt.⁴⁵

1442, 1. Februar: Zwischen der Stadt Füssen und dem Kloster St. Mang waren wegen einer Brunnenleitung Irrungen entstanden. Zur Beilegung derselben entschied Bischof Petrus von Augsburg am 1. Februar 1442, daß das Kloster den vierten Teil der Kosten, welche auf den aus dem Faulenbacher Tal in das Kloster und in die Stadt geführten Brunnen erwachsen sind und noch weiter erlaufen werden, zu tragen habe.⁴⁶

1444, 21. August: Konrad von Minwitz, Pfleger zu Füssen, stiftete zu seinem und der Seinigen Seelenheil mit „hundert gut Reinisch Gulden“ ein ewiges Licht vor dem heiligsten Sakramente neben dem St. Petersaltar außerhalb des Chores. Zur Sicherung der Stiftung verpfändete das St. Magnusstift 10 Pfund Heller, welche aus den Gütern zu Trauchgau alljährlich dem Kloster zuflossen. Bischof Petrus von Augsburg bestätigte die Stiftung während seiner Anwesenheit zu Füssen im Jahre 1444.⁴⁷

1444: Kaiser Friedrich III. bestätigte die Rechte, Güter und Freiheiten des Klosters zum hl. Magnus und belegte die Verletzung derselben mit königlicher Ungnade und einer Strafe von 40 Mark „lötigs gold“.⁴⁸

1444, 5. September: Abt Johann vertauschte ein kleines Lehen in Lauchdorf (BA. Kaufbeuren) gegen einen Hof zu Altdorf (BA. Oberdorf), der bisher dem Kloster Ursberg gehört hatte.⁴⁹

1445, 30. Mai: Die alte Trägerin vermachte auf dem Tod-bette unter Vermittlung ihrer beiden Nachbarn, der Bürger Ulrich Knäbel und Konrad Borhoch ihr Haus nebst einem Garten vor dem Kuglertore zur Abhaltung eines Jahrtags für sich und ihren Mann mit gesungener Vigil und gesungener Messe; für den Fall jedoch, daß der Wert des Hauses allein die Stiftung des Jahrtags ermöglichen sollte, soll der Garten der Leprosenstiftung („in das Siechhus den Sundersiechen“) zufallen.⁵⁰

1445, 27. September: Abt Johann verlieh bei versammeltem Kapitel „mit belüeter gloggen“ den Meierhof bei St. Ulrich

⁴⁵ Urkunde in Privileg. monast. fol. 103. Vgl. Ammann S. 479 ff.

⁴⁶ Originalurkunde im ehemaligen fürstbischöflichen Archiv zu Dillingen; eine beglaubigte Abschrift im Stadtarchiv zu Füssen, Nr. 68. Vgl. Ammann S. 489 ff.; Stempfle S. 522.

⁴⁷ Urkunde im Stadtarchiv zu Füssen, Nr. 99 d.

⁴⁸ Ammann S. 548; Stempfle S. 523.

⁴⁹ Ammann S. 547b f.; Stempfle S. 523; Breviar. Archiv. Fauc. I, 127; III, 627; Schröder 7, 24.

⁵⁰ Urkunde im Kod. Maiing. Nr. 211: Die alten Stadtrechte von Füssen, fol. 1.

zu Plärs nach Vorschrift des tirolischen Landrechtes dem „bescheidenen“ Stoffel von Tschengels als Prokurator des Hans Päärlin gegen die herkömmlichen Reichnisse.⁵¹

1446: Das dem Kloster zu Füssen gehörige Gut in Untere ostendorf wurde zu einem Erbgut gemacht und der Afra Schmalholz gegen ein jährliches Reichnis von 2 Säcken Dinkel, 17 Metzen Haber und 8 Schilling Heller Graspeld verliehen.⁵²

1448, 1. Juli: Zwischen der Stadt Füssen und dem Kloster St. Mang wurden lange Verhandlungen darüber gepflogen, wem der Birkenbichel mit Grund, Beholzung, Trieb und Tratt zugehörig sei, wer im Vilser Berg zu holzen habe und wer die Froschensee Aenger aufbrechen und anbauen und wer dieselben als Roßweide benützen dürfe. Am 1. Juli 1448 wurde nun folgendes Uebereinkommen getroffen: 1. Das Kloster nebst dem Orte Faulenbach soll den Birkenbichel sonnenhalb (= südwärts) nach der Schlegelwälze⁵³ mit Vieh und allsonstiger Notdurft (Beholzung) nießen, und schattenhalb (= nordwärts) mit der Weide bis an das Füssener Feld und hinauf bis an die Klaftriß benützen. — 2. Die von Füssen hingegen sollen den Birkenbichel nach der Schlegelwälze schattenhaft von Füssen an bis in die Klaftriß mit Holz, Tratt, Weide und anderer Notdurft gebrauchen, im dritten Jahre aber der Tratt sich enthalten und von jedem neuen Mahd oder Anger daselbst dem Prälaten jährlich zwei Pfennige entrichten. — 3. Das Kloster und die Stadt sollen vor und nach der Säges⁵⁴ die Roßweide an dem Froschensee haben. — 4. Grund und Boden des Berges jenseits Faulenbach hinauf am Lech gegen Vilsegg wurde als Eigentum des Klosters anerkannt, „worin die von Füssen nichts zu tun haben“.⁵⁵

1449, 31. Januar: Abt Johann verlieh den Meierhof zu St. Ulrich in Plärs an die zwei Brüder „Ulrich und Blasi Pewrlin“ (Päärlin) zu Zinslehen gegen die herkömmlichen Abgaben.⁵⁶

1449, 31. Januar: Dem Erhard Kögel wurde ein Meierhof zu „Denhausen“ (Dienhausen) und ein halbes Gut zu Ramarzried (unweit Sachsenried) auf ewige Zeit als Erblehen gegeben mit der Auflage, daß der Besitzer dieser Güter dem Abt von

⁵¹ Urkunde im Klosterarchiv (Lade 109, A. 9; jetzt III, 211).

⁵² Ammann S. 548; Stempfle S. 524; Annales Fauc. I, 151.

⁵³ Schlegelwälz ist der Grat einer Waldhöhe, von welchem aus ein Schlegel (pavicula) rechts oder links niederrollt, als Waldgrenze. (Vgl. Lori, Lechrain S. 142, 306, 426 u. a.) Da die Schlegelwälze eine zu unbestimmte Grenze war, welche „Freveln“ nicht genugsam vorbeugen konnte, verstand man sich später zu einer ordentlichen „Markung“, die durch „Thätings Leute“ vorgenommen werden sollte. Breviarium Archiv. Fauc. II, 322.

⁵⁴ Säges, Segensen, d. i. Heumahd, Heuernte (Lori a. a. O. S. 161). Vor und nach der Segiß, d. i. vor Mitte Mai und nach St. Mangentag. Vertragsbuch S. 86.

⁵⁵ Urkunde im Vertragsbuch S. 67 und Privileg. fol. 112. Vgl. Ammann S. 491 ff. und 548; Breviarium; Archiv. Fauc. II, 322.

⁵⁶ Urkunde im Klosterarchiv (Lade 109, A. 10).

St. Mang botmäßig und gehorsam sei, jährlich aus dem Meierhof 4 Pfund Heller und aus dem halben Gute 2 Pfund Heller an das Kloster entrichte und, wenn der Abt oder Konventualen oder Klosterdiener hinunterkämen, dieselben beköstige. Im Falle des Zuwiderhandelns sollte das Erbrecht verfallen. Das Gut zu Ramarried kam bald an Paul Zimmermann, Meier zu Sachsenried, dem der Abt auch noch eine angrenzende Wiesmahd dazu, „Aschstall“ (Astall) genannt und am Bidinger Steg gelegen, gegen eine jährliche Abgabe von 10 Schilling Heller als Erbgut verlieh.⁵⁷

1449, 25. Oktober: Friedrich, Erzherzog von Oesterreich, bestätigte dem Kloster zu Füssen die Privilegien, sowie die Salzstiftung.⁵⁸

1449: Kardinal Johannes von Anjou (?), Apostolischer Legat für Deutschland, verlieh allen denjenigen 100 Tage Ablass, welche die Kirche des hl. Magnus am Weihnachtsfeste, sowie an den Festen Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Mariä Geburt, M. Verkündigung, M. Reinigung, M. Empfängnis, M. Himmelfahrt, am Feste Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, des hl. Magnus, der Erscheinung des hl. Michael (8. Mai), der Einweihung der St. Magnuskirche und an Allerheiligen andächtig besuchten und zur Restaurierung des St. Magnus-Gotteshauses einen Beitrag leisteten.⁵⁹

1450, 14. Januar: Im Jahre 1450 erhielt Abt Johann von Papst Nikolaus V. den Auftrag, über die Inkorporationsverhältnisse der Pfarrei Baisweil (unweit Kaufbeuren) genaue Erkundigung einzuziehen, da das Kloster Irsee durch den Bischof Petrus sich beeinträchtigt glaubte. Die Sache verhielt sich also: Der Ortsbesitz von Baisweil befand sich ursprünglich wahrscheinlich völlig in den Händen des Ministerialengeschlechtes von Baisweil. Im 13. und 14. Jahrhundert kamen einzelne Baisweilsche Güter an die Klöster Ursberg und Irsee. Als im 15. Jahrhundert die Baisweilsche Familie allmählich ihrem Abgange nahe kam — der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes war der am 13. Februar 1496 verstorbene Johannes von Baisweil, Pfarrer daselbst — wurde der volle Ortsbesitz vom Kloster Irsee durch Kauf erworben. Durch Ankauf aller Ortsteile, die nicht schon in seinem Besitze waren, wurde das Kloster Irsee alleiniger Grund- und Gerichtsherr von Baisweil und hatte auch das Patronatsrecht der Kirche (Kirchensatz), das den Ortsherren zustand und mit

⁵⁷ Ammann S. 549 f.; Stempfle S. 526; Breviarium Archiv. Fauc. IV, 639.

⁵⁸ Vgl. „Studien“ (1913) S. 627. Urkunde in Abschrift bei Ammann S. 549 f. Vgl. Stempfle S. 526; Annales Fauc. I, 152.

⁵⁹ Ammann S. 550b.

Teilung des Ortsbesitzes gleichfalls in Teile gegangen war. Nachdem das Patronatsrecht an das Kloster Irsee übergegangen war, suchte es alsbald die Einverleibung der Kirche von Baisweil in das Kloster zu erzielen. Am 6. Dezember 1448 wurde diese Einverleibung vom Bischof Petrus ausgesprochen und am 14. Januar 1450 Abt Johann von St. Mang vom Papste Nikolaus V. beauftragt, dieselbe zu vollziehen.⁶⁰ Der wirkliche Vollzug der Einverleibung kam aber erst am 20. August 1489 durch Johann von Riedheim, Abt zu Kempten, im Auftrage des Papstes Innozenz VIII. zustande, weil der damalige Pfarrer Johannes von Baisweil bisher Widerstand entgegengesetzt hatte und nicht weichen wollte.⁶¹

1450: Georg Clammer von Clamm stiftete für immer einen Gulden jährlich zur Zelebration von drei hl. Messen. Dieser Gulden war ein Fallzins aus einem Hause und einem Garten des Peter Gestel in der Vorstadt zu Füssen.⁶²

1451: Während der von Bischof Petrus nach seiner Rückkehr von Rom im Jahre 1451 verkündeten Jubiläumszeit strömte viel Volk nach Füssen, um sich diese von Papst Nikolaus V. gewährte Gnadenzeit durch Empfang der hl. Sakramente und Verrichtung der vorgeschriebenen Bußwerke zunutze zu machen.⁶³

1452: Peter von Freiberg zum Eisenberg leistete mit Vorbehalt des Vogtrechtes an Abt Johann Verzicht auf die Lehnenschaft des halben Hofes zu Dießen (BA. Landsberg), auf dem Heinz Erhart saß.⁶⁴

1452, 2. Oktober: Zwischen Weißensee, der Stadt Füssen und dem Kloster St. Mang waren einige Irrungen über Trieb und Tratt am Birkenbichel und Fischlehen, über Fallzins aus dem Seelhaus und Standgeld entstanden. Am 2. Oktober 1452 schlichtete sie Bischof Petrus mittelst Ausgleich dahin: 1. Die von Weißensee und die von Füssen sollen von der Falkensteiner Eheheftin (Ehäftin, d. i. Flur) herwärts bis an den Bichel vor Mittelriedt vor und nach der Segis (d. i. vor Mitte Mai und nach St. Mangentag) die Tratt mit ihrem Vieh nicht haben. — 2. Die von Füssen sollen im dritten Jahr auf des Klosters Fischlehen die Tratt nicht mehr ausüben, sondern dieselbe nur vor und nach der Segis (d. i. vor Mitte Mai und nach St. Bartholomäustag) bis in die hintere Segelachen (Segellachen) zu benützen befugt sein.

⁶⁰ Eine Kopie der päpstl. Bulle findet sich in Emers Chronik von Irsee II, 175.
⁶¹ Ueber den bisherigen und weiteren Verlauf dieser Inkorporationsangelegenheit vgl. Steichele II, 320 ff.

⁶² Ammann S. 550b f.; Annal. Fauc. I, 133; Stempfle S. 527 verlegt diese Stiftung in das Jahr 1449.

⁶³ Kod. Maiing. Nr. 28 4^o S. 131. Vgl. Braun, Gesch. d. Bischöfe. III, 46 f.

⁶⁴ Breviar. Archiv. Fauc. I, 153.

— 3. Das Kloster sei berechtigt, vor und nach der Segis (d. i. vor dem 1. Mai und nach Hl. Kreuzerhöhung) auf den neuen Aengern am Froschensee das Vieh zu weiden; die Aenger sollen nach Bedarf mit guten „vndermarcken“ (d. i. Zwischengrenzzeichen) versehen werden. — 4. Wenn das Seelhaus jenhalb der Lechbrücke einem Spital oder einer andern wohlthätigen Stiftung einverleibt werde, soll das Kloster keinen Fallzins von dem Seelhaus mehr erhalten. — 5. Wer in den Länden des Klosters feil habe, oder an die Mauer des Klosters an den Märkten seine Ware lege, habe dem Abte das Standgeld zu bezahlen. — 6. Den Füssenern, die unberechtigt in den Wäldern des Klosters jenhalb Faulenbach gegen Vilsegg zu Holz gefällt hatten, sollte diesmal der Abt Nachsicht gewähren.⁶⁵

1453: Hermann Schneider zu „Soya“ (Schwabsoien bei Schongau) übergab sein Haus und seine Hofstatt, welche an das Heiliggeistgut von Kaufbeuren grenzte, dem Gotteshause St. Magnus.⁶⁶

1453: Auf die Fürsprache des Peter von Freiberg zum Eisenberg verlieh Abt Johann dem Heinz Erhart von Asch einen Hof daselbst als Erbgut, nachdem Peter von Freiberg, der an diesem Gute eine Lehnschaft hatte, „guetwillig dieselbe hat fallen lassen und dem Kloster übergeben“.⁶⁷

1453: Die Mehrzahl der Konventmitglieder übergab ohne Zustimmung des Abtes dem Johann Miller die Mühle zu Faulenbach.⁶⁸

1453: Für das Kloster war die Erbauung eines Schlafhauses notwendig geworden. Um die Mittel hiefür zu gewinnen, sah sich der Abt genötigt, Klosterbesitz zu veräußern. So verkaufte er u. a. einen großen Meierhof zu Untergermaringen (BA. Kaufbeuren) an Hans Jelin (Jöelen) daselbst als Erbgut. Dieser Hof hatte zwei Hofstätten und 35 Jauchert Ackerland. Der Verkaufspreis betrug 27 Gulden, der ganz für den erwähnten Neubau verwendet werden mußte. Derselbe kam noch im Jahre 1453 (nach Stempfle im Jahre 1454) zustande. Außer dieser Summe mußte Jelin noch jährlich 5 Säcke Fesen und 5 Säcke Haber an das Kloster geben und die Lieferung derselben nach Füssen besorgen.⁶⁹

1453: Kardinal und Bischof Petrus von Augsburg bewilligte 100 Tage Ablass allen denjenigen, welche die Kirche des

⁶⁵ Originalurkunde im Stadtarchiv zu Füssen mit den sehr gut erhaltenen Siegeln des Bischofs, des Abtes Johann, des Konventes und der Stadt Füssen. Abschrift bei Ammann S. 550 ff. Vgl. Stempfle S. 528.

⁶⁶ Ammann S. 522; Stempfle S. 529.

⁶⁷ Ammann S. 551b; Stempfle S. 528 f.

⁶⁸ Stempfle S. 529.

⁶⁹ Ammann S. 552; Stempfle S. 530; Annal. Fauc. I, 155.

hl. Magnus und die daran stoßende Marienkapelle an Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, am Karfreitag, an Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Mariä Geburt, M. Verkündigung, M. Reinigung und M. Himmelfahrt, am Feste der Geburt Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, des hl. Magnus und Gallus, der hl. Agnes, an Allerheiligen, am Kirchweihfeste der Klosterkirche und der Marienkapelle andächtig besuchen und zu deren baulichen Unterhaltung einen Beitrag leisten würden.⁷⁰

1454, 27. August: Mit Urkunde, gegeben auf dem Schlosse zu Füssen (in nostro castro), erfolgte durch Kardinal und Bischof Petrus nach dem Vorgange des Bischofs Hartmann (1270) die Wiederbestätigung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien des ihm untergebenen Gotteshauses zum hl. Magnus in Füssen, wobei er seinen Offizialen den Befehl erteilte, das Kloster nicht im geringsten zu belästigen, sondern dasselbe in seinen Privilegien zu schützen.⁷¹

1454: Johann Utzel Steinbrecher, Amtmann in Nesselwang, machte an das Kloster St. Magnus eine Stiftung, bestehend aus Gütern in der Pfarrei Nesselwang, welche jährlich 14 Pfund Heller abwarf. Dafür sollten jede Woche für ihn und die Seinigen (Frau und Söhne) zwei hl. Messen gelesen werden, und zwar am Samstag auf dem St. Leonhardsaltar und am Sonntag auf dem St. Barbaraaltar; „wan manß aber nicht helt, soll man disen Zins zu St. Stephan geben, damit die messen gehalten werden“.⁷²

1456, 31. März: Bischof Petrus von Augsburg und Abt Johann machten einen Vergleich mit den Herren von Schwangau über verschiedene Grundstücke, die vom Böllatfalle (Pöllat) bis zum Markgraben sich ausdehnten. Unter den Spruchmännern befanden sich Ritter Peter von Freiberg zum Eisenberg und Ritter Konrad von Freiberg zu Waal.⁷³

1458, 13. Januar: Die bedeutenden in Tirol gelegenen Güter von St. Magnus standen unter dem Schirme der Grafen von Tirol.⁷⁴ Um die Mitte des 15. Jahrhunderts, vielleicht schon früher, sprachen die Herzoge von Oesterreich als Grafen von Tirol die Kastenvogtei über das Kloster St. Magnus selbst an; am 13. Januar 1458 entsagten aber die Herzoge Albrecht und Siegmund zugunsten des Bischofs Petrus von Augsburg und dessen Nachfolger den Ansprüchen auf diese Kasten-

⁷⁰ Ammann S. 562b f.

⁷¹ Vgl. „Studien“ (1912), S. 683. Abschrift der Urkunde im bischöflichen Archiv zu Augsburg. Ammann S. 562; Stempfle S. 532. *Collectio documentorum*. S. 22; *Privil.* fol. 9.; *Breviar. Archiv. Fauc.* III, 851.

⁷² Ammann S. 562; Stempfle S. 531; *Annal. Fauc.* I, 159.

⁷³ Hormayr, *Goldene Chronik von Hohenschwangau*, S. 156; Feistle S. 16.

⁷⁴ „Studien“ (1912), S. 637, 641.

vogtei und auf den Wildbann zwischen Lech und Wertach, doch unbeschadet der Vogteirechte über des Klosters Leute und Güter, welche in Tirol lagen.⁷⁵

⁷⁵ Urkunde bei Lori, Lechrain II, 172. Eine Abschrift der vollständigen Urkunde findet sich bei J. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte, Wien 1838, II, S. 142. Vgl. Steichele IV, 374; Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg III, 56; Monum. Boic. 34a, 493. Die im Breviar. Archiv. Fauc. III, 833 angeführte Copia vidimata dieses Verzichtbriefes ist im Klosterarchiv nicht mehr auffindbar.